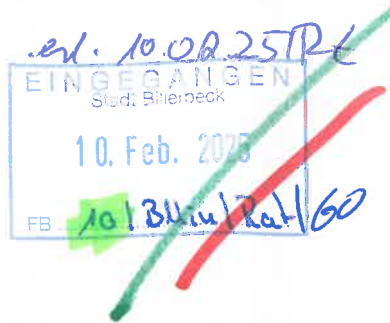


Burkhard Kaup
Gantweg 13
48727 Billerbeck



Billerbeck, 6. Februar 2025

Stadt Billerbeck
Bürgermeisterin
Marion Dirks
Markt 1
48727 Billerbeck

Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW
Leitlinien Windkraft und 50. FNP-Änderung

Sehr geehrte Frau Dirks,

ich wende mich mit der Anregung an den Rat der Stadt Billerbeck, folgende Rats-Beschlüsse vor dem Hintergrund der aktuellen Datenlage sowie den politischen Beschlüssen in den letzten Tagen hinsichtlich Ihrer situativen Ausgewogenheit zu überprüfen

- Beschluss der Leitlinien Windkraft im Rat am 29.10.2024
- Einleitungsbeschluss zur 50. FNP-Änderung im Rat am 17.12.2024

Die Landesregierung NRW hatte am 31. Oktober 2022 die Task Force zum beschleunigten Ausbau der Windenergie eingesetzt, um die Voraussetzungen für 1.000 zusätzliche Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen bis Ende 2027 zu schaffen. Nach nur zwei von fünf Jahren sind jetzt bereits über 1.000 Windräder genehmigt worden.

Nach den Zahlen per 31.12.2024 gemäß Drucksache 18/12683 des Landtages NRW betrug die Zahl der offenen Anträge für Windenergieanlagen darüber hinaus etwa 1.700 - davon etwa 1400 außerhalb der in den Regionalplänen geplanten Windenergiegebiete. Unter diesem Druck hat der Landtag am 30.01.2025 mit den Stimmen der Regierungsfraktionen von CDU und Grünen beschlossen, §36a im Landesplanungsgesetz einzufügen. Damit wird den Behörden in NRW zunächst bis zur Verabschiedung rechtskräftiger Regionalpläne untersagt, Windenergieanlagen außerhalb der in den Regionalplänen vorgesehenen Bereiche zu genehmigen.

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat flankieren dies mit dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau. Verabschiedet am 31. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe Die Linke. Inhalt ist ebenfalls die Unterbindung von Windrad-Genehmigungen außerhalb der vorgesehenen Planbereiche in den zur Verabschiedung anstehenden Regionalplänen.

Aus beiden Gesetzen wird die breite politische Erkenntnis deutlich, dass die in den Regionalplänen vorgesehenen Windenergiebereiche zur Erfüllung der Energiewende völlig ausreichen und gleichzeitig daraus resultierend der politische Wille, Wildwuchs beim Windkraftausbau außerhalb der in den Regionalplänen vorgesehenen Bereiche zum Schutz von Menschen, Flora und Fauna zu

unterbinden. Dabei macht es keinen Unterschied ob der Wildwuchs durch private Investoren oder durch die Kommunalpolitik angestrebt wird.

Alle mit den Leitlinien Windkraft am 29.10.2024 verabschiedeten Windenergieanlagen-Standorte liegen außerhalb der im Regionalplan vorgesehenen Windenergiebereiche. Damit auch die Windkraftzone Hamern-Gantweg. Solche Planungen werden gemäß Änderungsantrag zum Landesplanungsgesetz der Regierungsfaktionen in NRW als Gefahr für die planerischen Grundlagen der im Entwurf befindlichen Raumordnungspläne zur Festlegung von Windenergiegebieten gesehen:

- Austarierung der Ausbauziele mit naturschutz-rechtlichen Belangen
- Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohner/-innen
- Steuerung des Windkraftausbau in geeigneten Konzentrationszonen

So stellen viele der geplanten Billerbecker Standorte u.a. eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (§ 35 BauGB) dar und stehen im Widerspruch zum Landschafts- und Naturschutz (§ 26 BNatSchG). Daher rege ich an, beide Beschlüsse vor diesem Hintergrund noch einmal zu prüfen und dem aktuellen Erkenntnisstand anzupassen.

Mit freundlichem Gruß



Burkhard Kaup